



## Antrag

der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW

### **Neue Richtlinie über die Verwahrung von Fundtieren für Schleswig-Holstein erlassen**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, zeitnah eine neue Richtlinie über die Verwahrung von Fundtieren zu erlassen. Hierin ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Finanzierung der Unterbringung von Fundtieren bei Tierschutzvereinen und in Tierheimen bis zu deren Vermittlung an neue Eigentümer\*innen durch die zuständige Behörde gewährleistet ist.

Zur Erarbeitung einer neuen Richtlinie sollen u.a. der Runde Tisch Tierschutz, die Tierschutzbeauftragte und die Kommunen einbezogen werden.

Begründung:

Der Tierschutz ist als Staatsziel in Artikel 20 a Grundgesetz aufgeführt und damit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, derer wir uns annehmen müssen.

Schleswig-Holstein verfügt derzeit über keine gültige Richtlinie über die Verwahrung von Fundtieren. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung haben die Fachverbände und die kommunalen Spitzenverbände in der mündlichen Anhörung zu dem Antrag der SPD-Fraktion „Tierheimen effizient helfen“ vom 7. Januar 2020 (Drs. 19/1916) bestätigt. Es ist dringend notwendig, eine neue Richtlinie über die Verwahrung von Fundtieren zu erlassen, um Kommunen, Tierschutzvereinen und Tierheimen Rechtssicherheit im Umgang mit Fundtieren zu geben. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Finanzierung einer Unterbringung von Fundtieren bei Tierschutzvereinen und in Tierheimen. Als Orientierung kann die neue Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zum Umgang mit Fundtieren des Ministeriums für Inneres

und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Juli 2020 (AmtsBl. M-V 2020 S. 318) dienen.

Auf Grundlage der inzwischen nicht mehr gültigen Richtlinie über die Verwahrung von Fundtieren des Umwelt- und Innenministeriums vom 30. Juni 2014 haben viele Kommunen vertragliche Vereinbarungen mit Tierschutzvereinen und Tierheimen über die Unterbringung von Fundtieren getroffen. Es ist gegenwärtige Praxis, dass Fundtiere bereits nach 28 Tagen den Tierschutzvereinen und Tierheimen zur Vermittlung überlassen werden. Aufwendungen für die Unterbringung der Fundtiere werden den Tierschutzvereinen oder Tierheimen von den zuständigen Behörden regelmäßig nur bis zu deren Überlassung erstatten. Diese Regelung ist nicht sachgerecht.

Zwar begrüßen wir, dass die mit der Unterbringung beauftragten Tierschutzvereine und Tierheime sich bereits nach 28 Tagen um die Vermittlung der in ihrer Obhut befindlichen Fundtiere bemühen. Hierbei handelt es sich um eine tierschutzgerechte Lösung. Es darf jedoch nicht sein, dass sich die zuständigen Behörden ihrer Pflicht zum Ersatz von Aufwendungen für die Unterbringung der Fundtiere über diese 28 Tage hinaus durch vertragliche Vereinbarungen entziehen. So bedarf es oftmals einer längeren Zeit, Fundtiere zu vermitteln, insbesondere wenn diese in einem schlechten Zustand aufgefunden wurden. Hier brauchen Tierschutzvereine und Tierheime dringend eine finanzielle Unterstützung, zumindest für die Dauer der Unterbringung der Fundtiere, längstens für 6 Monate.

Stefan Weber  
und Fraktion

Christian Dirschauer  
und die Abgeordneten des SSW